

Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren der WINGAS GmbH, WIEH GmbH & Co. KG und ihrer verbundenen Unternehmen (im Folgenden „WINGAS/WIEH) auf Anlagen unter Bergrecht in Deutschland

Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 30.09.2015
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 1 von 29
Dokumentenstatus: Gültig		

1 Vorbemerkungen

Als Gruppenunternehmen der SEFE Securing Energy for Europe GmbH haben sich die WINGAS/WIEH über die Leitlinie für HSE und Security zu folgendem Grundsatz verpflichtet:

„Nichts ist so dringend oder wichtig, dass die Grundsätze für HSE und Security außer Acht gelassen werden dürfen“

WINGAS/WIEH erwartet von allen eingesetzten Kontraktoren, sich sie sich mit diesem Grundsatz identifizieren und alle dafür erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Diese Sicherheitsbestimmungen sind an Beschäftigte, insbesondere verantwortliche Personen von Kontraktoren gerichtet, die bei der WINGAS/WIEH, eingesetzt werden. Sie fassen die wesentlichen Vorschriften und internen Regelungen zusammen und geben Hinweise auf anderweitig festgelegte Detailregelungen, die zusätzlich beachtet werden müssen.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 1 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen	1
2 Rechtsgrundlagen	3
3 Besonderheiten des Bergrechts.....	4
3.1 Verantwortliche Person.....	4
3.2 Betriebsplanverfahren.....	4
3.3 Allgemein anerkannte Regeln der Technik.....	4
4 Allgemeine Gebote und Verbote	5
5 Unterweisungen, Dienst- und Betriebsanweisungen	8
6 Sicherheitskennzeichnung	8
7 Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte.....	9
8 Sicherheitsbeauftragte	10
9 Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen.....	10
10 Präventivmedizinische Überwachung.....	11
11 Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.....	14
12 Benutzung von Arbeitsmitteln	15
12.1 Bereitstellung	15
12.2 Prüfungen.....	16
13 Koordination von Arbeiten.....	16
13.1. Grundsätzliche Verantwortungsabgrenzung.....	16
13.2 Organisation der Zusammenarbeit	16
14 Erste Hilfe.....	18
15 Verhalten bei Unfällen.....	19
16 Sonstige Vorschriften.....	21
17 Ausnahmen	22
Anhang 1.....	23

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 2 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für alle bergbaulichen Tätigkeiten ist das **Bundesberggesetz (BBergG)** vom 13.08.1980 und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen **Bergverordnungen** in derzeitiger Fassung. Die wesentlichen, Sicherheit und Gesundheitsschutz betreffenden Bergverordnungen sind gegenwärtig:

auf Bundesebene:

- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV) vom 23.10.1995
- Gesundheitsschutzbergverordnung (GesBergV) vom 31.07.1991
- Elektrozulassungs-Bergverordnung (EIZulBergV) vom 21.12.1983
- Festlandsockel-Bergverordnung (FlsBergV) vom 21.03.1989
- Unterlagen-Bergverordnung (UnterlagenBergV) vom 11.11.1982

auf Landesebene:

- Tiefbohrverordnungen (z. B. BVOT Niedersachsen/Schleswig-Holstein, BergTbV Bayern, BPVT Rheinland-Pfalz)
- Allgemeine Bergbauverordnungen (z. B. ABergV Bayern)
- Elektro-Bergverordnungen (ElBergV)
- Seismik-Bergverordnungen (Seismik-BergV)
- Bergverordnungen über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst

Diese Aufzählung ist keineswegs abschließend. Insbesondere muss mit fortlaufenden Neuerungen gerechnet werden. Soweit Kontraktoren nicht über entsprechende bergrechtliche Vorschriften verfügen, ist WINGAS/WIEH auf Anfrage zur Hilfestellung bereit und in der Lage die entsprechenden Verordnungen zur Verfügung zu stellen. Die Betriebe und Aktivitäten unterliegen nahezu ausschließlich der Bergaufsicht. Das heißt im Wesentlichen, dass für die Belange, für die üblicherweise die Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz zuständig sind, die Landesämter für Bergbau, Energie und Geologie (alte Bezeichnung: Bergämter bzw. Oberbergämter) die zuständigen Behörden sind.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 3 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

3 Besonderheiten des Bergrechts

3.1 Verantwortliche Person

Die Gesamtverantwortung für Sicherheit und Ordnung im Betrieb liegt zunächst beim Bergwerksunternehmer WINGAS/WIEH, repräsentiert durch die Geschäftsführung des Unternehmens. Die Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung einzelner Betriebsteile kann und soll an weitere verantwortliche Personen delegiert werden (§§ 58 bis 62 BBergG). Diese Verantwortungsübertragung (Bestellung) muss schriftlich erfolgen. Ferner ist das zuständige Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (alte Bezeichnung Bergamt) über jede Bestellung schriftlich zu informieren, wobei die in § 60 Abs. 2 BBergG genannten Angaben zu machen sind (Namhaftmachung).

WINGAS/WIEH macht im Regelfall von diesem Delegationsrecht im Hinblick auf Kontraktoren derart Gebrauch, dass **eine** von dem Kontraktor bestimmte verantwortliche Person bestellt wird. Die Verantwortlichkeit dieser Person wird in der Bestellung genau fixiert und die Namhaftmachung von WINGAS/WIEH erledigt.

Soweit mit der Bestellung auch die Befugnis übertragen wurde, dass die verantwortliche Person des Kontraktors ihrerseits weitere verantwortliche Personen (Aufsichtspersonen) bestellen darf, hat diese alle damit verbundenen Formalitäten, insbesondere die Namhaftmachungen, selbständig zu erledigen und WINGAS/WIEH davon zu unterrichten. Nähere Ausführungen zu diesem Thema sind im Anhang 1 enthalten.

3.2 Betriebsplanverfahren

Alle bergbaulichen Aktivitäten bedürfen eines zugelassenen Betriebsplanes, in dem Einzelheiten beschrieben werden. Jede verantwortliche Person hat ein Recht darauf, von allen Verwaltungsakten (das sind im Wesentlichen Betriebsplanzulassungen) Kenntnis zu erhalten, soweit ihre Aufgaben und Befugnisse davon betroffen sind.

3.3 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 4 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Bei bergbaulichen Tätigkeiten gelten etliche im gewerblichen Bereich gültige Vorschriften formal nicht, sie sind aber gleichwohl als allgemein anerkannte Regeln der Sicherheitstechnik zu beachten (z.B. die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften). Das bedeutet, dass deren Beachtung angeraten ist, weil dadurch von vornherein die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus nachgewiesen werden kann. Soweit von diesen Regeln abgewichen wird, muss ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau erreicht werden.

Die Kontraktoren sind verpflichtet, die von der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften vorzuhalten und an für die Beschäftigten zugänglicher Stelle aufzubewahren. Die von der für WINGAS/WIEH zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind in jedem Betrieb verfügbar.

4 Allgemeine Gebote und Verbote

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Arbeitsplätze und Betriebsgelände, Gemeinschaftsräume, Wascheinrichtungen und Toilettenräume sauber und in Ordnung zu halten.

Anweisungen des WINGAS/WIEH-Aufsichtspersonals sind zu folgen.

Jeder Beschäftigte (bei Gruppen von Beschäftigten die zuständige Aufsichtsperson) hat sich vor Aufnahme der Arbeit bei der ihm bezeichneten WINGAS/WIEH-Aufsichtsperson anzumelden und sich über den geplanten Einsatz mit dieser Person abzustimmen. Insbesondere sind WINGAS/WIEH die Anzahl der zum Einsatz kommenden Beschäftigten und der Einsatzort bekanntzugeben. Änderungen sind WINGAS/WIEH unverzüglich bekanntzugeben.

Wahrgenommene Gefahren und Störungen von Sicherheitseinrichtungen sind unverzüglich dem WINGAS/WIEH-Personal zu melden.

Verkehrsbereiche, insbesondere Flucht- oder Rettungswege, Zuwegungen zu Feuerlösch- oder Brandmeldeeinrichtungen, sind freizuhalten.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 5 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Gerätschaften und Materialien, insbesondere Gefahrstoffe, dürfen nur an den von WINGAS/WIEH zugewiesenen Stellen gelagert werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist WINGAS/WIEH eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe, einschließlich Angabe einer Größenordnung der jeweiligen Menge, zu übergeben; bei Änderungen ist eine neue Auflistung zu übergeben.

Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherheitsventile, Absperrventile, elektrische oder mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen oder andere Geräte von Betriebsanlagen dürfen nur aufgrund ausdrücklicher Weisung seitens WINGAS/WIEH außer Funktion gesetzt oder betätigt werden.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von dem in den Elektro-Bergverordnungen genannten Personenkreis vorgenommen werden.

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung von Arbeiten muss WINGAS/WIEH über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. In jedem Fall ist die Arbeitsstelle in sicherem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Dazu gehört u. a., dass

- außer Betrieb gesetzte Sicherheitseinrichtungen wieder funktionstüchtig gemacht sind,
- zurückbleibende Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Absperrungen, Abdeckungen, etc. gesichert werden,
- Absperrungen etc. entfernt sind, soweit die entsprechende Gefahr nicht mehr besteht,
- Abfälle und nicht mehr benötigte Materialien entfernt sind und
- aufgetretene Verschmutzungen restlos beseitigt sind.

Ist der Kontraktor nicht in der Lage, diese Forderungen sicherzustellen, hat er WINGAS/WIEH detailliert darüber zu unterrichten, welche Unzulänglichkeiten nicht abgestellt wurden.

Bei Gefährdungen, die durch Nichtbeachtung dieser Maßgaben entstehen, behält sich WINGAS/WIEH vor, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des betroffenen Bereiches auf Kosten des Kontraktors herstellen zu lassen.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 6 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Das Übernachten auf Betriebsgelände der WINGAS/WIEH ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Betriebsteile, in denen WINGAS/WIEH Unterkünfte bereitstellt oder ausdrücklich Örtlichkeiten für das Herrichten von Übernachtungsmöglichkeiten ausweist.

Auf Betriebsgelände der WINGAS/WIEH besteht absolutes Verbot für alkoholische Getränke. Jedes Mitbringen alkoholischer Getränke oder Rauschmittel ist untersagt. Beschäftigte dürfen ferner nicht durch Alkoholkonsum, Rauschmittel oder Medikamenteneinnahme in einem Zustand sein, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Betrunkene oder berauschte Personen dürfen sich innerhalb der Betriebsanlagen nicht aufhalten und dort nicht geduldet werden.

Das Fotografieren oder Filmen von betrieblichen Aktivitäten oder Anlagen, insbesondere deren Veröffentlichung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens WINGAS/WIEH. Über alle im Zusammenhang mit Aufträgen erlangte Informationen ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu üben.

Es ist nicht gestattet, innerhalb der Betriebe

- Zeitungen, Broschüren oder Flugblätter zu verkaufen, zu verteilen oder auszuhängen, oder
- Versammlungen abzuhalten,

die nicht im Zusammenhang mit dem von WINGAS/WIEH erteilten Auftrag stehen.

WINGAS/WIEH behält sich vor, Personen, die sich grob sicherheitswidrig verhalten oder die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen missachten, vorübergehend oder dauerhaft von der weiteren Beschäftigung auszuschließen. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kontraktors.

WINGAS/WIEH behält sich ferner vor, bezüglich Beachtung dieser Sicherheitsbestimmungen sowie zur Verhütung von Diebstahl notwendige Kontrollen durchzuführen und zu diesem Zweck Besichtigungen von Baustellen, Unterkünften, Geschäftsräumen, Fahrzeugen etc. vorzunehmen. Bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente können sich die Kontrollen auf alle von Personen mitgeführten Gegenstände erstrecken.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 7 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

5 Unterweisungen, Dienst- und Betriebsanweisungen

In Bergverordnungen ist eine Fülle von Unterweisungen vorgeschrieben. Die erforderlichen Unterweisungen hat grundsätzlich jeder beteiligte Unternehmer für die Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereiches selbst durchzuführen (§ 4 Abs. 1 ABergV). In Ausnahmefällen wird Kontraktoren die Gelegenheit geboten, an Unterweisungen von WINGAS/WIEH teilnehmen zu können.

Ferner sind in etlichen Bergverordnungen sowie z. B. in der Gefahrstoffverordnung Dienst- oder Betriebsanweisungen vorgeschrieben.

Betriebsanweisungen sind schriftliche Anordnungen für bestimmte Tätigkeiten und enthalten Hinweise zum richtigen Verhalten. Sie sind von jedem zu beachten, der die in der Betriebsanweisung bezeichneten Tätigkeiten auszuführen hat.

Dienstanweisungen sind Betriebsanweisungen, die an bestimmte Personen gerichtet sind.

In dieser Hinsicht sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) WINGAS/WIEH hat für eigene Einrichtungen, Tätigkeiten bzw. Stoffe die vorgeschriebenen Dienst- oder Betriebsanweisungen aufgestellt. Soweit Kontraktoren die darin bezeichneten Einrichtungen benutzen, Tätigkeiten ausüben bzw. mit den betreffenden Stoffen umgehen, bekommen sie die WINGAS/WIEH Dienst- oder Betriebsanweisungen ausgehändigt und haben diese zu beachten.
- b) Kontraktoren, die Einrichtungen bzw. Stoffe in WINGAS/WIEH-Betriebe einbringen oder Tätigkeiten ausüben, für die Dienst- oder Betriebsanweisungen vorgeschrieben sind, haben sie diese Anweisungen selbst aufzustellen und zu beachten.

6 Sicherheitskennzeichnung

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 8 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in den Betriebsanlagen richtet sich im Wesentlichen nach Anhang 4 der ABergV. Sie ist weitestgehend identisch mit der Kennzeichnung nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A8. Weitere Kennzeichnungen für Anlagen mit gefährlichen Stoffen sind nach der Gefahrstoffverordnung ausgeführt.

Kontraktoren sind verpflichtet, Gerätschaften oder Stoffe mit den nach vorgenannten Vorschriften erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen.

Die in den Betrieben vorhandenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind zu beachten und dürfen ohne Zustimmung seitens WINGAS/WIEH nicht entfernt, verändert, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

Beispielhaft sind häufig anzutreffende Kennzeichnungen aufgeführt:

Verbotszeichen



Feuer, offenes
Licht verboten

Warnzeichen



Warnung vor
explosionsfähiger
Atmosphäre

Gebotszeichen



Schutzhelm
benutzen

Rettungszeichen



Erste Hilfe
(erforderlichenfalls in
Verbindung mit einem
Zusatzzeichen)



Rettungsweg (nach rechts)

Brandschutzzeichen



Löschschlauch

Gefahrstoffzeichen



Brand-
fördernd
„neu“ GHS03

7 Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Kontraktoren haben selbst geeignete Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes in der Zahl zu bestellen, wie es in der von der jeweiligen Berufsgenossenschaft erlassenen UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) vorgeschrieben ist. Für WINGAS/WIEH sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte auf

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 9 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Grundlage der „Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst“ im Einsatz.

Im Geltungsbereich der Festlandsockel-Bergverordnung gelten spezielle Regelungen.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte aller Beteiligten sollen bei Bedarf Informationen austauschen und zusammenarbeiten. Auf Verlangen von WINGAS/WIEH haben Kontraktoren Vertreter ihrer Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte zu sicherheitlichen Besprechungen oder Besichtigungen beizustellen.

8 Sicherheitsbeauftragte

§ 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, kurz SGB VII, schreibt vor, dass Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen haben. Die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten ist Anlage 2 der von der jeweiligen Berufsgenossenschaft erlassenen UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) zu entnehmen. Diese Bestimmung gilt auch für den Bergbau. Kontraktoren haben die erforderliche Zahl von Sicherheitsbeauftragten selbst zu bestellen.

9 Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen

Das Arbeitsschutzgesetz fordert von jedem Unternehmen, Gefährdungen für seine Beschäftigten zu ermitteln und zu beurteilen sowie Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdungen festzulegen und zu dokumentieren. Die entsprechende Dokumentation ist den Aufsichtspersonen des Auftraggebers vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 10 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Für Bergbaubetriebe gelten entsprechende Vorschriften in der ABergV.

Ob und inwiefern Gefährdungen, die von den WINGAS/WIEH- Anlagen oder von Tätigkeiten ausgehen, wird den verantwortlichen Personen der Kontraktoren vor erstmaligem Einsatz mitgeteilt. Im Einzelfall obliegt es jedoch den verantwortlichen Personen der Kontraktoren, konkrete Informationen von WINGAS/WIEH einzuholen und eigene Ermittlungen anzustellen, um die voraussehbaren Belastungen beurteilen zu können.

Zum Beispiel liegen WINGAS/WIEH umfangreiche Messdaten über ortsbezogene Lärmbelastungen vor, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.

Gleichwohl treten z. T. durch die Arbeit der Kontraktoren selbst Lärmeinwirkungen zu diesem Lärmpegeln hinzu, die WINGAS/WIEH bei den eigenen Messungen nicht berücksichtigen konnte. Hier haben die verantwortlichen Personen der Kontraktoren selbst zu ermitteln, welche Belastungen für ihre Beschäftigten tatsächlich vorliegen.

Gleiches gilt sinngemäß auch für andere Belastungen.

10 Präventivmedizinische Überwachung

Der Kontraktor hat dafür zu sorgen, dass die Gesundheit seiner Beschäftigten in Abhängigkeit von den Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz in geeigneter Weise überwacht wird (vgl. § 20 ABergV). Grundlage für entsprechende Festlegungen ist also eine sorgfältig durchgeführte Gefährdungsermittlung.

Für Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres **nicht länger** als drei Monate in einem Bergbaubetrieb beschäftigt werden, richten sich Art, Umfang und Häufigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach

- der Unfallverhütungsvorschrift BGV A4,
- der Gefahrstoffverordnung,
- den Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge (BGI 504-XY) und

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 11 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

- den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G_XY (wobei die Ziffernfolge XY mit derjenigen der Auswahlkriterien korrespondiert).

Für Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres **länger** als drei Monate in einem Bergbaubetrieb beschäftigt werden, ist die **Gesundheitsschutz-Bergverordnung** anzuwenden. Als Konsequenz treten zu den unter Absatz 2 erwähnten Untersuchungen **allgemeine** und einige spezielle Vorsorgeuntersuchungen nach Anlage 2 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung hinzu; ferner sind z. T. verkürzte Fristen und andere Altersgrenzen für Nachuntersuchungen zu beachten.

Als spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen kommen insbesondere Untersuchungen nach folgenden Grundsätzen in Betracht:

- G 8/G 29 Benzol / Benzolhomologe
- G 9 Quecksilber oder seine Verbindungen
- G 20 Lärm
- G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 26 Atemschutzgeräte
- G 37 Bildschirm-Arbeitsplätze
- G 39 Schweißrauche
- G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr

Bei Benutzung von WINGAS/WIEH- eigener Ausrüstung, die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung/en erfordert, muss WINGAS/WIEH eine gültige Bescheinigung über diese Untersuchung/en respektive ein gültiger Eintrag im Sicherheitspass (16.2) vorgelegt werden. In allen anderen Fällen behält sich WINGAS/WIEH stichprobenartige Kontrollen vor.

Darüber hinaus müssen Gasschutzgerätewarte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und nachfolgend in Abständen von 2 Jahren auf das Vorliegen von Infektionskrankheiten nach Grundsatz G 42/1 untersucht werden. Ferner sind Personen, die mit der Zubereitung oder Ausgabe von Speisen zur

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 12 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Gemeinschaftsverpflegung beschäftigt sind, in Abständen von längstens einem Jahr nach dem Infektionsschutzgesetz (früheres Bundesseuchengesetz) zu belehren.

Kontraktoren haben die Pflicht zur selbständigen Führung der Vorsorgekartei für deren Beschäftigte.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 13 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

11 Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

Die Pflicht, für deren eigene Mitarbeiter erforderliche Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, obliegt dem Kontraktor.

Nach § 18 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) dürfen Beschäftigten nur persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung gestellt werden,

- die den Anforderungen der 8. Produktsicherheitsverordnung (8.ProdSV) entsprechen
und
- deren Eignung durch eine vorzunehmende Bewertung festgestellt ist.

Persönliche Schutzausrüstungen, die der 8.ProdSV entsprechen, sind am CE-Zeichen nach § 5 8.ProdSV („CE-Kennzeichnung“) zu erkennen. Ferner muss ihnen eine schriftliche Information des Herstellers beigegeben sein, die Angaben über Gebrauch, Wartung, Überprüfung, Leistungen, Verwendungsgrenzen, Ersatzteile, Verfalldaten etc. enthält.

Im Anhang 2 der Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren, sind in einem Merkblatt die Mindestanforderungen an Persönliche Schutzausrüstung für Unternehmerpersonen spezifiziert. Der Standard ergibt sich aus den Anforderungen, die sich aus den betrieblichen Umgebungsbedingungen ableiten. Für einzelne Tätigkeiten und/oder Arbeiten in besonderen Bereichen können weiterführende Anforderungen an die Persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein.

Außerhalb des Bergbaus ist die entsprechende Vorschrift durch die PSA-Benutzungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Soweit diese beachtet wird, kann vermutet werden, dass auch den bergrechtlichen Vorschriften weitgehend entsprochen wird.

Für die Auswahl und Bewertung der Eignung neuer PSA sind die Regeln der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung der BGR 189 sehr hilfreich.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 14 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

In den WINGAS/WIEH- Betriebsanlagen besteht an vielen Stellen prinzipiell die Gefahr des Austretens brennbarer Stoffe. Deshalb haben Kontraktoren, alle ihre Mitarbeiter mit Arbeitsschutzkleidung auszustatten, die dem kurzzeitigen Einwirken von Flammen widersteht und nach einer Flammeneinwirkung nicht selbständig weiter brennt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei derartiger Kleidung nicht um Schweißerschutzkleidung handelt, die erforderlichenfalls verwendet werden muss. Vorgenannte Empfehlung wird nur dann nicht vertreten, wenn sich Beschäftigte ausschließlich außerhalb brand- oder explosionsgefährdeter Bereiche aufhalten müssen.

In Betriebsbereichen, in denen das Auftreten von schwefelwasserstoffhaltigen Gasen zu befürchten ist, bestehen Sondervorschriften. Kontraktoren, die in solchen Betriebsbereichen eingesetzt werden sollen, erhalten von WINGAS/WIEH detaillierte Informationen. Die notwendigen, stets mitzuführenden Fluchtgeräte zur Selbstrettung werden in der Regel von WINGAS/WIEH gestellt und die erforderlichen Unterweisungen von WINGAS/WIEH vorgenommen, es sei denn, es bestehen anderweitige vertragliche Regelungen.

12 Benutzung von Arbeitsmitteln

12.1 Bereitstellung

Nach § 17 ABergV dürfen nur Arbeitsmittel bereitgestellt und benutzt werden, die unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung zweckentsprechend ausgewählt wurden und den Vorschriften des Anhangs der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen. Die genannten Vorschriften wurden außerhalb des Bergbaus durch die Betriebssicherheitsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Soweit diese Verordnung beachtet wird, kann vermutet werden, dass auch den bergrechtlichen Vorschriften entsprochen wird.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 15 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

12.2 Prüfungen

Die Kontraktoren sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen ihrer Arbeitsmittel selbst vorzunehmen. Durchgeführte Prüfungen müssen dokumentiert werden. Die Unterlagen sind in der Nähe der Arbeitsstelle zur Einsicht bereitzuhalten. Prüfplaketten sollen direkt auf den Arbeitsmitteln angebracht sein.

13 Koordination von Arbeiten

13.1. Grundsätzliche Verantwortungsabgrenzung

§ 4 Abs. 1 ABergV:

„Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer (das sind WINGAS/WIEH und Kontraktoren; vgl. § 4 Abs. 3) zeitlich und örtlich gemeinsam in einem Betrieb tätig, so ist jeder Unternehmer für den Bereich verantwortlich, der seinem Weisungsrecht unterliegt. Die erforderlichen Unterweisungen nimmt grundsätzlich jeder beteiligte Unternehmer für die Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereiches selbst vor.“

13.2 Organisation der Zusammenarbeit

Grundsatz

§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ABergV:

WINGAS/WIEH und Kontraktoren haben bei den zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen zusammenzuarbeiten. WINGAS/WIEH hat alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu koordinieren.

Allgemeine Umsetzung

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 16 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

- a) WINGAS /WIEH ermittelt und beurteilt zunächst die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und trifft in diesem Zusammenhang die notwendigen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Das wird im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument des jeweiligen Betriebes dokumentiert.
- b) WINGAS/WIEH ermittelt ferner, welche Gefährdungen von eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und die Beschäftigte von Kontraktoren berühren können, und unterrichtet die Kontraktoren darüber.
- c) Die Kontraktoren ermitteln und beurteilen unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse und der von WINGAS/WIEH gegebenen Informationen die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und treffen in diesem Zusammenhang die notwendigen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Soweit möglich können sie sich auf von WINGAS/WIEH bereits getroffene Maßnahmen stützen.

Die Kontraktoren informieren WINGAS/WIEH darüber, welche Gefährdungen von ihren eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und Beschäftigte oder Anlagen von WINGAS/WIEH berühren können.

- d) WINGAS/WIEH bezieht die von Kontraktoren gegebenen Informationen in die Ermittlung und Beurteilung unter a) ein.

Besondere Arbeiten / Erlaubnisschein

WINGAS/WIEH bestimmt innerhalb bestehender Betriebe im Einzelnen, welche Tätigkeiten als gefährliche Arbeiten eingestuft werden. Die Tätigkeiten dürfen erst durchgeführt werden, wenn eine verantwortliche Person ihren Beginn freigegeben hat und die Vorgehensweise, sowie die vor, während und nach Abschluss der Arbeiten einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen schriftlich geregelt sind (§ 9 ABergV). Das

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 17 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

schließt prinzipiell nicht aus, dass die Kontraktoren, auf Grundlage der von ihnen durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, auch noch weitere Arbeiten als freigabepflichtig einstufen können und müssen.

Die gültige Verfahrensanweisung zum Erlaubnisscheinwesen ist anzuwenden. Unter anderem gelten folgende Tätigkeiten als gefährliche Arbeiten:

- 1) Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen, in Behältern oder Rohrleitungen i. S. von § 18 BVOT / § 31 ABergV / § 7 BergTbV bzw. der BGR 117,
- 2) Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen i. S. von § 52 Abs. 2 BVOT / § 20 Abs. 2 BergTbV,
- 3) Arbeiten in brandgefährdeten Bereichen i. S. von § 58 Abs. 2 BVOT / § 26 Abs. 2 BergTbV,
- 4) Arbeiten bei Gasgefahr i. S. von § 67 BVOT / § 35 BergTbV.
- 5) Arbeiten an Hochspannungsanlagen.

Dieselben Festlegungen gelten für normalerweise gefahrlose Arbeiten, die sich aber mit anderen Arbeitsvorgängen überschneiden und dadurch eine ernste Gefährdung herbeiführen können.

Für die Freigabe von Arbeiten werden innerhalb bestehender Betriebe Arbeitserlaubnisscheine verwendet. Genaue Instruktionen zur Verfahrensabwicklung geben die einzelnen WINGAS/WIEH- Betriebe bekannt.

14 Erste Hilfe

Jeder Kontraktor hat dafür zu sorgen,

- dass alle ihre Aufsichtspersonen und eine genügende Zahl weiterer Beschäftigter in der Ersten Hilfe ausgebildet sind, diese in Abständen von höchstens drei Jahren erneut in der Ersten Hilfe unterwiesen werden und darüber ein Nachweis geführt werden kann,

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 18 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

- dass Elektro-Fachkräfte sowie andere regelmäßig an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln beschäftigte Personen, die einer Gefahr durch direktes Berühren ausgesetzt sein können, erstmalig und jährlich wiederkehrend über die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom belehrt werden,
- dass an Arbeitsstätten, an denen regelmäßig drei oder mehr Personen beschäftigt sind, mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend ist,
- dass Verbandbücher vorgehalten und alle Erste-Hilfe-Leistungen oder Verletzungen dort eingetragen werden.

WINGAS/WIEH hält in vielen Betriebsbereichen Erste-Hilfe-Material bereit, das bei Bedarf jedermann zur Verfügung steht.

Entnahme von Material ist WINGAS/WIEH unverzüglich bekanntzugeben, insbesondere damit eine Ersatzbeschaffung organisiert werden kann.

Sofern an Ort und Stelle ein WINGAS/WIEH- Verbandbuch ausliegt, kann die erforderliche Eintragung dort vorgenommen werden; ansonsten ist umgehend eine Eintragung im Verbandbuch des Kontraktors vorzunehmen.

Auf eigenständigen Baustellen hat der Kontraktor selbst für die Bereitstellung erforderlichen Erste-Hilfe-Materials zu sorgen.

15 Verhalten bei Unfällen

Im Falle eines Unfalls ist dafür zu sorgen, dass

- Verletzte sofort in ungefährdete Bereiche gebracht werden,
- unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird,
- abgestuft nach der Schwere der Verletzungen Hilfe von externen Stellen (Rettungswagen etc.) oder von WINGAS/WIEH herbeigerufen wird und
- eine verantwortliche Person der WINGAS/WIEH unverzüglich mündlich unterrichtet wird.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 19 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Vorgeschriebene Sofortmeldungen (schwere Verletzungen und besondere Betriebsereignisse) an zuständige Behörden (z.B. Bergbehörden, Kriminalpolizei) werden von WINGAS/WIEH vorgenommen. Die zuständige Berufsgenossenschaft des Kontraktors wird durch den Kontraktor selbst informiert.

Als bald nach mündlicher Unterrichtung ist WINGAS/WIEH eine schriftliche Unfallkurzinformation vorzulegen.

Sofern ein anzeigepflichtiger Unfall vorliegt (Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen) hat der Kontraktor der für **ihn** zuständigen Berufsgenossenschaft und **dem für den Bergbaubetrieb zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** (alte Bezeichnung: Bergamt) je zwei Ausfertigungen der Unfallanzeige zu übersenden und WINGAS/WIEH eine Kopie dieser Anzeige zuzustellen. Sinngemäß gilt vorgenanntes Verfahren auch für die Anzeige von Berufskrankheiten, sofern die Ursache in der Tätigkeit in den Bergbaubetrieben der WINGAS /WIEH vermutet wird.

Unfallverletzte, die ärztliche Hilfe benötigen, sind einem Durchgangsarzt vorzustellen, sofern nicht unverzüglich andere Fachärzte hinzugezogen werden müssen (z. B. Augenarzt). In den WINGAS/WIEH-Betrieben sind Listen der in der Nähe verfügbaren Durchgangsarzte vorhanden. Für Tätigkeitsbereiche außerhalb von WINGAS/WIEH-Betrieben haben die Kontraktoren selbst Verzeichnisse wichtiger Telefonnummern von Durchgangsarzten, Krankenhäusern, Feuerwehr, Polizei, etc. zu erstellen und auszuhängen.

Die Kontraktoren haben die Ursachen der Unfälle zu untersuchen und WINGAS/WIEH über die Ergebnisse der Untersuchung sowie die zur Vermeidung derartiger Unfälle getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats, **schriftlich** zu unterrichten. Soweit erforderlich wirkt WINGAS/WIEH bei der Untersuchung und bei der Festlegung von Maßnahmen mit.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 20 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Jeder Kontraktor hat spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Tätigkeiten für WINGAS/WIEH, bei längerfristigem Einsatz monatlich spätestens zum 3. Arbeitstag des folgenden

Monats, der WINGAS/WIEH Aufsichtsperson einen Bericht vorzulegen, aus dem bezogen auf die Tätigkeiten bei WINGAS/WIEH folgende Angaben hervorgehen:

- Summe der verfahrenen Arbeitsstunden,
- Summe der eingesetzten Mitarbeiter
- Anzahl von Arbeitsunfällen mit Ausfallzeit insgesamt,
- Anzahl der Kalenderausfalltage, die die einzelnen Unfälle mit Ausfallzeit zur Folge hatten,
- Anzahl von Arbeitsunfällen, deren Folgen aber eine ärztliche Behandlung oder einen Leichtarbeitsplatz erforderlich gemacht haben,
- Anzahl der Tage, die ein Mitarbeiter auf einem Leichtarbeitsplatz eingesetzt war
- Inhalte von Verbandbucheintragungen.

16 Sonstige Vorschriften

Sicherheitspässe

WINGAS/WIEH erwartet von allen Kontraktoren, dass jederzeit an Ort und Stelle personenbezogen der Nachweis erbracht werden kann, dass vorgeschriebene

- Unterweisungen oder Ausbildungen durchgeführt wurden,
- Erste-Hilfe-Ausbildung durchgeführt wurde,
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt wurden,
- Dienst- oder Betriebsanweisungen ausgegeben wurden.

Die Nachweise sollen vorzugsweise in Form der vom W.E.G. und von der DGMK herausgegebenen **Sicherheitspässe** erfolgen, die von dem Kontraktor für jeden

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 21 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Beschäftigten ausgegeben und gepflegt werden. Diese Pässe können bezogen werden von:

STRÖHER DRUCK
H.-H.-Warnke-Straße 15
29227 Celle
Tel.: 05141-83035
Fax: 05141-86627
<http://www.stroeher-druck.de/>

17 Ausnahmen

Von den Festlegungen dieser Sicherheitsbestimmungen darf nur abgewichen werden, wenn WINGAS/WIEH dazu eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 22 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Anhang 1

Verantwortliche Personen nach dem Bundesberggesetz (BBergG), insbesondere verantwortliche Personen von Fremdunternehmen (Auftragnehmern)

Im Folgenden werden die Gesichtspunkte und rechtlichen Grundlagen aufgeführt, die zur Bestellung der verantwortlichen Personen eines Fremdunternehmens führen sowie die für diese daraus abzuleitende wesentliche Handlungsweise aufgezeigt.

Nach dem Bundesberggesetz trägt der Unternehmer die Verantwortung für das gesamte Geschehen in den unter Bergaufsicht stehenden Betrieben. Unternehmer ist derjenige, in dessen Namen oder für dessen Rechnung der Bergwerksbetrieb geführt wird. Unternehmer können natürliche Personen, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen sein.

Der Umfang der Verantwortung ergibt sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz, aus Bergverordnungen, aus Anordnungen der Bergbehörden und zugelassenen Betriebsplänen. Damit liegt u. a. die Verantwortung für jeden im Betrieb Beschäftigten, d. h. für jede Person, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers im Betrieb tätig ist, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses, beim Unternehmer.

Zu seiner Unterstützung kann und muss der Unternehmer für die Leitung oder Beaufsichtigung von Betrieben oder Betriebsteilen Personen als verantwortliche Personen bestellen. Diese Personen müssen die notwendige Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein. Zusätzlich gelten im Geltungsbereich der Bergverordnungen der Länder folgende Festlegungen:

- BVOT der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Bremen und Hamburg (§ 22 Abs. 3): weisungsberechtigte Personen müssen deutsch

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 23 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

sprechen, deutsch lesen und deutsch schreiben können (Ausnahme: Anlagen in Küstengewässern oder auf einer Bohrplattform; hier kann eine andere Verkehrssprache vereinbart werden).

- ABergV des Landes Bayern (§ 5 Abs. 2): der Unternehmer darf nur solche Personen zu Aufsichtspersonen bestellen, welche die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Der Unternehmer kann also einen Teil seiner, sich aus Gesetzen, Verordnungen etc. ergebenden Pflichten und Verantwortungen delegieren, soweit er diese nicht direkt

selbst wahrnehmen kann oder will (z. B. aus fachlichen oder räumlichen Gründen). Von diesem Delegationsrecht macht der Unternehmer bzw. die ihm nachgeordneten und hierzu befugten verantwortlichen Personen bei der Bestellung von weiteren verantwortlichen Personen aus den Reihen des Bergwerksunternehmers als auch eines Fremdunternehmers gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 62 BBergG Gebrauch.

Die Bestellung von verantwortlichen Personen bedarf der Schriftform. In dem Bestellschreiben werden die Aufgaben und Befugnisse dargestellt.

Mit der durch Unterschrift bestätigten einverständlichen Kenntnisnahme übernimmt die bestellte verantwortliche Person des Fremdunternehmers die sich aus den Vorschriften ergebenden Verantwortungen und Pflichten, für das in der Bestellung abgegrenzte Aufgabengebiet. Sie hat die Einhaltung der Arbeitsschutz- und technischen Sicherheitsbestimmungen bei der Erfüllung der ihr, bzw. ihrem Unternehmen übertragenen Arbeiten, zu gewährleisten. Die letztliche Gesamtverantwortung des Bergbauunternehmers für Sicherheit und Ordnung im Betrieb bleibt jedoch selbst dann bestehen, wenn verantwortliche Personen bestellt wurden (§ 62 Satz 2 BBergG).

Auch die verantwortliche Person eines Fremdunternehmers wird in der Regel durch die Bestellung mit der Befugnis ausgestattet, ihr nachgeordnete Personen zu verantwortlichen Personen (Aufsichtspersonen) zu bestellen. Insofern ergibt sich

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 24 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

als Regelfall, dass nur eine, hierarchisch relativ hoch angesiedelte Person eines Fremdunternehmers direkt vom Bergwerksunternehmen bestellt wird.

Alle bestellten verantwortlichen Personen sind dem zuständigen Bergamt unter Beachtung der Forderungen des § 60 Abs. 2 BBergG namhaft zu machen. Sofern eine verantwortliche Person eines Fremdunternehmers durch die Bestellung mit der Befugnis ausgestattet worden ist, ihr nachgeordnete Personen zu verantwortlichen Personen zu bestellen und sie davon Gebrauch macht, hat sie selbst die Namhaftmachung zu vollziehen und den Auftraggeber davon zu unterrichten. Zusammenfassend gilt der Grundsatz: wer bestellt, muss namhaft machen.

Die verantwortliche Person hat neben der fachlichen auch die sicherheitstechnisch einwandfreie Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Insofern ist eine angemessene Beaufsichtigung sicherzustellen. In der Allgemeinen Bundesbergverordnung sind folgende Grundsätze zur Beaufsichtigung geregelt, wobei an die Stelle des Unternehmers stets die betreffende verantwortliche Person tritt:

- 1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens eine verantwortliche Person so lange im Betrieb anwesend ist oder innerhalb angemessen kurzer Zeit anwesend sein kann, wie dort Beschäftigte tätig sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 ABergV).
- 2) Belegte Arbeitsstätten müssen mindestens einmal während jeder Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht werden (§ 5 Abs. 2 ABergV).
- 3) Ist ein Beschäftigter allein an einem Arbeitsplatz tätig, so ist für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen (§ 5 Abs. 3 ABergV). Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn
 - die Arbeitsstätte zweimal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird; falls dies nur einmal geschieht, muss eine Kontrolle des Beschäftigten durch Fernsprecher oder Funk erfolgen;

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 25 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

- bei ungefährlichen Arbeiten die Arbeitsstätte einmal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird und zu dem Beschäftigten eine Fernsprech- oder Funkverbindung besteht.
- 4) Die vorstehend aufgeführten Regelungen finden nach § 5 Abs. 4 ABergV keine Anwendung, wenn einzelne Beschäftigte ausschließlich mit Wartungs- oder einfachen Instandsetzungsarbeiten, mit Überwachungsaufgaben oder mit anderen ungefährlichen und gleichbleibenden Arbeiten an einer ungefährlichen und sich nicht oder sich kaum veränderten Arbeitsstätte betraut sind sowie
- a. eine verantwortliche Person über Fernsprecher, Funk oder anderweitig ständig erreichbar ist und innerhalb kurzer Zeit anwesend sein kann **und**
 - b. die für die jeweilige Arbeitsstätte bestellte verantwortliche Person sich wenigstens einmal in jeder Schicht mit den Beschäftigten in Verbindung setzt.
- 5) Bei Arbeiten, die von mehreren Beschäftigten gemeinsam und ohne ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person durchgeführt werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass ein Beschäftigter Weisungen erteilen darf (§ 5 Abs. 5 ABergV). Dies ist der Vormann im Sinne der bisher geltenden Vorschriften.
- 6) Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muss eine Aufsichtsperson an der Arbeitsstelle anwesend sein. Beispiele für derartige Arbeiten sind Behälterbefahrungen, Arbeiten bei Gasgefahr und Feuerarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.

Arbeitet die verantwortliche Person mit, gibt sie die Aufsichtsaufgaben auf und kann daher höchstens noch als Vormann bzw. weisungsbefugte Person angesehen werden. In diesem Fall hat die ihm übergeordnete oder eine andere sachkundige verantwortliche Person die Aufsicht entsprechend den vorgenannten Regeln zu übernehmen. Stellt der nur als Vormann bzw. weisungsbefugte Person tätige die

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 26 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Mitarbeit längerfristig ein und nimmt wieder ausschließlich seine Aufsichtspflichten wahr, ist er wieder verantwortliche Person im Sinne des Bundesberggesetzes.

Eine allein arbeitende Person kann nicht gleichzeitig verantwortliche Person sein, da es einer derartigen Person nicht möglich ist, sich selbst zu beaufsichtigen. Hier ist eine Aufsicht nach den oben genannten Regeln sicherzustellen.

In besonders begründeten Einzelfällen können die Aufsichtspflichten von verantwortlichen Personen des Auftraggebers wahrgenommen werden. Die Aufsicht kann sich dann aber nur auf das sicherheitsgerechte Verhalten, nicht jedoch auf die fachgerechte Ausführung der Arbeit beziehen. Diese Vorgehensweise sollte jedoch immer die Ausnahme bleiben und ist dann von Fall zu Fall vor Arbeitsbeginn in allen Einzelheiten möglichst schriftlich zu vereinbaren.

Setzt ein Auftragnehmer zur Auftragsausführung in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben Subunternehmer ein, trägt er auch für diese Personen vorrangig die Verantwortung. Er muss hier entweder seiner Aufsichtspflicht direkt nachkommen oder von seinem Recht zur Bestellung von verantwortlichen Personen Gebrauch machen und damit die direkte Aufsichtspflicht delegieren, soweit der Bergbauunternehmer ihm dieses Recht eingeräumt hat.

Es sei hier aber nochmals darauf hingewiesen, dass eine zur Bestellung weiterer verantwortlicher Personen befugte Person sich durch die Ausschöpfung ihres Delegationsrechtes nicht völlig aus der ihr durch das Bergrecht zugeordneten Verantwortung lösen kann (vgl. § 62 Satz 2 BBergG).

Mit der einverständlichen Kenntnisnahme der Bestellung übernimmt die verantwortliche Person des Auftragnehmers nicht nur vorrangig die Verantwortung für das eingesetzte Personal, sondern ist auch verantwortlich für die Einhaltung der in den Verordnungen, Verwaltungsakten, etc. aufgeführten Pflichten. Sie muss sich über die sie betreffenden Pflichten informieren.

So wird beispielsweise in den Bergverordnungen gefordert, dass Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, Dienstanweisungen auszuhändigen sind, oder dass diese an arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen teilzunehmen haben. Die verantwortliche Person ist auch dafür verantwortlich, dass bestimmte, in den

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 27 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		

Bergverordnungen genannte Geräte und Hilfsmittel in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung, Prüfung oder Untersuchung zu unterzogen werden. Von ihr ist Art und Umfang der Überprüfung oder Prüfung sowie das Verfahren zur Meldung festgestellter Schäden bzw. Mängel in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Die aufgeführten Punkte können und sollen nur einen Teil der Pflichten/Aufgaben der bestellten verantwortlichen Personen eines Auftragnehmers, sowie dessen Stellung im Rahmen des Bergrechts aufzeigen. Sie sollen Anregung sein, sich mit den zutreffenden Passagen des Bergrechts vertraut zu machen.

Bei auftretenden Fragen sind die regional zuständigen verantwortlichen Personen der WINGAS/WIEH, Erdölwerke, bereit und in der Lage, notwendige Erläuterungen zu geben.

Sicherheitsbestimmungen auf Anlagen	Genehmigt: Zilberman	Revisionsdatum: 13.10.2014
Ersteller: Zilberman	Revision: 0	Seite 28 von 28
Dokumentenstatus: Gültig		